Anlage 1

|  |
| --- |
| Zuwendungsbestimmungen  Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg |

1. **Abweichungen vom Kosten-/ Beschaffungsplan**Abweichungen von dem im Zuwendungsbescheid für verbindlich erklärten Kosten-/ Beschaffungsplan sowie Änderung der anerkannten Zahl, Art oder sonstigen Eigenschaften der geförderten Gegenstände bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg.  
     
   Ohne vorherige Zustimmung ist die Überschreitung der Ausgaben einer Position bzw. Sachgesamtheit des Kosten-/ Beschaffungsplanes bis zu 20 Prozent zulässig, wenn die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Positionen des Kosten-/ Beschaffungsplanes ausgeglichen wird (abweichend von Nr. 1.2 ANBest-P). Ausgenommen von dieser Regelung sind Positionen, bei denen gutachtlich Kostenobergrenzen festgelegt wurden.  
     
   Skonti und Rabatte sind in Anspruch zu nehmen.  
     
   Für die Wartung und Instandhaltung sowie die Versicherung der Einrichtungsgegenstände gegen die üblichen Risiken ist der Zuschussempfänger verantwortlich.
2. **Verwendungszeitraum, zweckwidrige Verwendung**

2.1Die Zweckbindungsfristbeginnt nach der Fertigstellung und beträgt für geförderte Neu- und Erweiterungsbauten 25 Jahre, für modernisierte Gebäudeteile mindestens 10 Jahre.

Bei zweckwidriger Nutzung ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern.

2.2 Die Zweckbindungsfrist für die Ausstattungsgegenstände beginnt mit der Anschaffung und beträgt 5 Jahre.   
  
Bei zweckwidriger Nutzung ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern. Über die angeschafften Gegenstände kann nach Ablauf der Zweckbindungsfrist frei verfügt werden. Sind Ausstattungsgegenstände vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht mehr gebrauchsfähig, so sind sie in Höhe des Restwertes zu veräußern. An dem Erlös ist der Zuwendungsgeber entsprechend dem prozentualen Anteil der Förderung zu beteiligen.

1. **Mitteilungspflicht**Der Zuschussempfänger ist gehalten, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg jährlich bis spätestens 31. März, im Rahmen der Gesamtberichterstattung über die im Laufe des Vorjahres durchgeführten Maßnahmen der beruflichen Bildung nach Auslastung, Teilnehmertagen (Ausbildung, Weiterbildung, Berufsorientierung/Sonstiges) und Kapazitäten (Werkstätten, Seminarräume) zu berichten.
2. **Hinweis auf Förderung**Der Zuwendungsempfänger ist gehalten in Geschäftsberichten, in Presseartikeln und anderen Veröffentlichungen auf die Investitionsförderung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hinzuweisen. Entsprechende Veröffentlichungen sind dem Ministerium als Belegexemplar zur Verfügung stellen. Jeweils eine Kopie der Presseartikel ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.  
     
   Die Hinweispflicht gilt in gleicher Weise für Veranstaltungen, Führungen u. ä., bei denen die geförderten Investitionen vorgestellt werden.

Stand 2016